



Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 29.12.2017 Nr. 57

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Vereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die Übernahme von Aufgaben der Unteren Fischereibehörde	1977
Vereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die Übernahme von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	1978
Vereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die Übernahme der Aufgaben nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)	1980
Vereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Unteren Jagdbehörde	1981
Vereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die Übernahme von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG)	1982
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die gemeinsame Nutzung der Schlauchpfl gerei bei der Berufsfeuerwehr Göttingen	1983

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Stadt Dransfeld</u> B-Plan Nr. 010 „In der Dehne“, 12. Änderung	1987
<u>Gemeinde Gleichen</u> 2. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Gleichen	1989
<u>Gemeinde Walkenried</u> Vereinbarung zwischen der Stadt Osterode und der Gemeinde Walkenried über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft über Arbeitssicherheit	1991

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover</u> Hinweisbekanntmachung zur Haushaltssatzung 2017	1992
---	------

**Vereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die
Übernahme von Aufgaben der Unteren Fischereibehörde**

Die Stadt Göttingen (nachfolgend Stadt genannt),
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und
der Landkreis Göttingen (nachfolgend Landkreis genannt),
vertreten durch den Landrat,

schließen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), in der zurzeit
gültigen Fassung, folgende

Zweckvereinbarung:

**§1
Aufgabe**

Der Landkreis nimmt die Aufgaben der Unteren Fischereibehörde für die Stadt wahr.

**§2
Kosten**

Der Stadt entstehen durch die Abgabe der Aufgaben keine Kosten. Zwischen den Beteiligten wird
keine Kostenerstattung vorgenommen.

**§3
Kündigung**

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines
Kalenderjahres möglich.

**§4
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche
Vereinbarung vom 10.02.2006 außer Kraft.

Göttingen, den 25.09.2017

Stadt Göttingen


Köhler
Oberbürgermeister

Göttingen, den 14.10.2017

Landkreis Göttingen


Reuter
Landrat

Vereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die Übernahme von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Die Stadt Göttingen (nachfolgend Stadt genannt),
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und
der Landkreis Göttingen (nachfolgend Landkreis genannt),
vertreten durch den Landrat,

schließen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), in der zurzeit
gültigen Fassung, folgende

Zweckvereinbarung:

§1 Aufgabe

Die gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 17.11.2014 (Nds. GVBl. S. 311) in der zurzeit
geltenden Fassung der Stadt obliegenden Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 und 118 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 6 und 7 der Handwerksordnung
in der Fassung vom 24.09.1998 (BGBl. I, S. 3074; 2006 I S. 2095) und nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 d
und e sowie nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1 d und e des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
vom 23.07.2004 (BGBl. I, S. 1842), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, werden zur
Wahrnehmung dem Landkreis übertragen.

§2 Bußgeldeinnahmen

Die aus der Bekämpfung der Schwarzarbeit erzielten Bußgeldeinnahmen im Rahmen dieser
Aufgabenübertragung stehen gem. § 12 Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes dem
Landkreis als Bußgeldbehörde zu.

Die dem Landkreis durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten
sind damit gem. § 5 Abs. 5 NKomZG gedeckt.

§3 Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres
schriftlich gekündigt werden.

Sollte die Vereinbarung gekündigt, aufgelöst oder in sonstiger Weise beendet werden, übernimmt
die Stadt mit Eintritt der Wirksamkeit die bis dahin beim Landkreis Göttingen für ihren
Zuständigkeitsbereich formell eingeleiteten Ermittlungsverfahren. In diesem Fall wird keine
Kostenerstattung vorgenommen.

§4
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 13. März 2006 außer Kraft.

Göttingen, den 25.09.2017

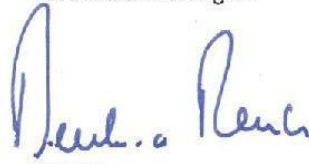
Stadt Göttingen



Köhler
Oberbürgermeister

Göttingen, den 14.10.2017

Landkreis Göttingen



Reuter
Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 29.12.2017 Nr. 57

**Vereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die
Übernahme der Aufgaben nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde
ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)**

Die Stadt Göttingen (nachfolgend Stadt genannt),
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und
der Landkreis Göttingen (nachfolgend Landkreis genannt),
vertreten durch den Landrat,

schließen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), in der zurzeit
gültigen Fassung, folgende

Zweckvereinbarung:

**§ 1
Aufgabe**

Die Stadt nimmt die Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939, zuletzt geändert
durch Artikel 17e des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3191) für den Landkreis wahr.

**§ 2
Kosten**

Dem Landkreis entstehen durch die Abgabe dieser Aufgaben an die Stadt keine Kosten.
Zwischen den Beteiligten dieses Vertrages wird auch künftig keine Kostenerstattung
vorgenommen. Die für die Dienstleistung erhobenen Verwaltungsgebühren verbleiben bei der
Stadt.

**§ 3
Kündigung**

Eine Kündigung dieses Vertrages ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines
Kalenderjahres möglich.
Im Falle der Kündigung durch einen Vertragspartner fallen die Aufgaben an den ursprünglich
gebietiszuständigen Vertragspartner zurück. In einem solchen Fall wird keinerlei Kostenerstattung
vorgenommen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche
Vereinbarung vom 13.02.2006 außer Kraft.

Göttingen, den 25.09.2017
Stadt Göttingen

Köhler
Oberbürgermeister

Göttingen, den 14.10.2017
Landkreis Göttingen

Reuter
Landrat

Vereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Unteren Jagdbehörde

Die Stadt Göttingen (nachfolgend Stadt genannt),
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und
der Landkreis Göttingen (nachfolgend Landkreis genannt),
vertreten durch den Landrat,

schließen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende

Zweckvereinbarung:

§1
Aufgabe

Der Landkreis erfüllt die Aufgaben der Unteren Jagdbehörde nach dem Nds. Jagdgesetz vom 16.03.2001 (Nds. BVBl. S.100) in der zurzeit gültigen Fassung auch für das Gebiet der Stadt Göttingen.

§2
Prüfungsberichte

Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises und Prüfberichte der Kommunalaufsichtsbehörde werden – soweit sie die Untere Jagdbehörde betreffen- der Stadt übermittelt.

§ 3
Kosten

Der Stadt entstehen durch die Abgabe der Aufgaben keine Kosten. Zwischen den Beteiligten wird keine Kostenerstattung vorgenommen.

§4
Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

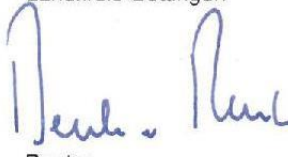
§5
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14.11.1978 außer Kraft.

Göttingen, den 25.09.2017
Stadt Göttingen


Köhler
Oberbürgermeister

Göttingen, den 14.10.2017
Landkreis Göttingen


Reuter
Landrat

**Vereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die
Übernahme von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und
Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG)**

Die Stadt Göttingen (nachfolgend Stadt genannt),
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und
der Landkreis Göttingen (nachfolgend Landkreis genannt),
vertreten durch den Landrat,

schließen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), in der zurzeit
gültigen Fassung, folgende

Zweckvereinbarung:

§1
Aufgabe

Die Stadt nimmt gemäß §§ 17, 18 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und
Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) vom 16.06.1997 (Nds. GVBl. S. 272) in der
zurzeit geltenden Fassung für den Landkreis

- die vorläufige Einweisung von Personen in ein geeignetes Krankenhaus vor und
- stellt die Anträge auf Unterbringung und ggf. auf die Freiheit zusätzlich beschränkende
Maßnahmen von Personen.

§2
Kosten

Dem Landkreis entstehen durch die Abgabe der Aufgaben keine Kosten. Zwischen den Beteiligten
wird keine Kostenerstattung vorgenommen.

§3
Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines
Kalenderjahres möglich.

§4
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche
Vereinbarung vom 01.07.2011 außer Kraft.

Göttingen, den 25.09.2017
Stadt Göttingen

Köhler
Oberbürgermeister

Göttingen, den 14.10.2017
Landkreis Göttingen

Reuter
Landrat

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Göttingen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Rolf-Georg Köhler, und

dem Landkreis Göttingen, vertreten durch Herrn Landrat Bernhard Reuter,

gemäß § 5 Abs.1, S.1, 1.Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.d.F. vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226),

über die gemeinsame Nutzung der Schlauchpflieger bei der Berufsfeuerwehr Göttingen

Präambel

Die Stadt Göttingen betreibt auf der Grundlage einer den gleichen Regelungsgegenstand betreffenden Zweckvereinbarung vom 13.03.2006 bei ihrer Berufsfeuerwehr eine Schlauchpflieger, in der das Schlauchmaterial der Feuerwehren aus der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen (derzeit mit Ausnahme der Wehr in der Stadt Hann. Münden) gepflegt wird. Die Stadt Hann. Münden betreibt die Schlauchpflege für ihre Wehr zurzeit freiwillig selbst. Sollte diese Aufgabe an den Landkreis Göttingen zurückfallen, gilt diese Zweckvereinbarung als entsprechend erweitert abgeschlossen. In diesem Fall ist eine erweiterte interessengerechte Sach- und Kostenregelung einvernehmlich zu finden.

Die bestehende Zweckvereinbarung vom 13.03.2006 wurde mit Schreiben des Landkreises Göttingen vom 24.10.2011 zum 31.12.2014 gekündigt, so dass ab dem 01.01.2015 Raum für eine neue Zweckvereinbarung war. Gleichwohl haben sich die Stadt Göttingen und der Landkreis Göttingen darauf geeinigt, bereits früher eine neue Zweckvereinbarung abzuschließen. Die Zweckvereinbarung wurde am 18.07.2014 neu gefasst. Aufgrund der Fusion der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz am 01.11.2016 und einer Übernahme der Schlauchpflege für die Wehren der Gemeinde Staufenberg ist die Überarbeitung der Vereinbarung im Jahr erneut 2017 erforderlich.

Die Pflege der Schläuche der Wehren des ehemaligen Landkreises Osterode am Harz erfolgt weiterhin in Osterode. Eine Übergabe dieser Aufgabe an die Stadt Göttingen ist derzeit nicht geplant.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen und der Landkreis Göttingen vereinbaren, die Zusammenarbeit im Bereich der Schlauchpflege fortzusetzen und die Arbeiten durch Bedienstete der Stadt Göttingen am Standort der Berufsfeuerwehr in Göttingen auszuführen. Dazu überträgt der Landkreis Göttingen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG die ihm nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) obliegenden Schlauchpflegearbeiten auf die Stadt Göttingen.

(2) Über die mit der Schlauchpflege befassten Bediensteten der Stadt Göttingen übt allein diese die Personalhoheit aus. Gleiches gilt hinsichtlich der Organisationshoheit, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Die Stadt Göttingen hält ausgerichtet auch auf die Erfordernisse des Landkreises Göttingen die notwendigen Schlauchpfleeinrichtungen wie z. B. Schlauchwaschanlage, Prüfraum, Schlauchtrocknungsanlage und Schlauchlager entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik vor.

(2) Die Bediensteten der Stadt Göttingen erledigen zugleich für den Landkreis Göttingen sämtliche Schlauchpflegearbeiten, insbesondere die Reinigung, Trocknung, technische Überprüfung und Reparatur des Materials.

(3) Das Schlauchmaterial wird nach Brand- und Hilfeleistungseinsätzen im Sinne des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, die den Einsatz größerer Schlauchmengen (ab 50 Stück) erfordern, unter sofortiger Ersatzgestellung durch Bedienstete der Stadt Göttingen mit eigenen Fahrzeugen abgeholt und nach erfolgten Pflegearbeiten zu den festgelegten Stellen zurück gebracht. Die Gestellung der notwendigen Ersatzschläuche für die Feuerwehren im Landkreis Göttingen erfolgt aus der bei der Berufsfeuerwehr für die Stadt Göttingen und Landkreis Göttingen vorgehaltenen Schlauchreserve.

§ 3

Kosten

(1) Bei notwendigen zukünftigen investiven Maßnahmen in der gemeinsamen Schlauchpflege beteiligt sich der Landkreis Göttingen zu 50 % an den Gesamtkosten. Investive Maßnahmen im Sinne dieser Zweckvereinbarung sind solche, die dem Haushaltsrecht entsprechend von der Stadt Göttingen abgewickelt werden. Über bedeutsame Investitionsmaßnahmen entscheidet die Stadt Göttingen im Einvernehmen mit dem Landkreis Göttingen.

(2) Der Landkreis Göttingen erstattet der Stadt Göttingen Sach- und Unterhaltungskosten für die Schlauchpflege in Höhe von pauschal 16.000,- € jährlich. Die Zahlung ist innerhalb der ersten sechs Monate eines jeweiligen Kalenderjahres an die Stadt zu leisten.

Die Höhe dieser jährlichen pauschalen Zahlung für die Sach- und Unterhaltungskosten der Schlauchpflege wird nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres auf Basis der Veränderung des Verbraucherpreisindex des jeweiligen Vorjahres neu kalkuliert und für das laufende Kalenderjahr entsprechend angepasst. Die erste Neukalkulation erfolgt in 2019 auf Basis des Jahres 2018.

(3) Der Landkreis Göttingen erstattet der Stadt Göttingen die Personalkosten des hauptamtlichen Leiters der Schlauchpflegerei maximal bis zur Besoldungsgruppe A 7 feuerwehrtechnischer Dienst. Die Auszahlung des mit spitzer Abrechnung von der Stadt Göttingen anzufordernden Erstattungsbetrages erfolgt vom Landkreis Göttingen jährlich in einer Summe.

(4) Sämtliche Kosten der Schlauchpflege, die vorstehend nicht aufgeführt sind, trägt die Stadt Göttingen für den Landkreis Göttingen.

§ 4

Kündigung/Vertragsbeendigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird für eine Laufzeit von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Im Fall der Kündigung durch eine der beteiligten Kommunen fallen die Aufgaben an den ursprünglich gebietszuständigen Aufgabenträger zurück. Die Kosten der bis zu diesem Zeitpunkt getätigten investiven Maßnahmen für den Betrieb der Schlauchpflegerei, an denen sich der Landkreis Göttingen anteilig gemäß § 3 (1) beteiligt hat, werden dem Landkreis Göttingen abzüglich der anteiligen kalkulatorischen Abschreibungen erstattet.

(3) Das für die Erledigung der Aufgaben in der Schlauchpflegerei eingesetzte Personal verbleibt nach Vertragsende bei der Stadt Göttingen.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Wesentliche Änderungen des Vereinbarungsgegenstandes, soweit sich daraus Folgewirkungen für die gemeinsame Nutzung oder Kostenbeteiligung ergeben, dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt es, eine interessengerechte Sach- und Kostenregelung zu finden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse unverzüglich an geltendes Recht anzupassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen am 18.07.2014 geschlossene Vereinbarung außer Kraft.

Göttingen, den 20.9.17

Stadt Göttingen

Köhler
Oberbürgermeister

Landkreis Göttingen

Reuter
Landrat



Stadt Dransfeld Der Stadtdirektor

Stadt Dransfeld – Postfach 65 – 37125 Dransfeld
Stadt Dransfeld – Kirchplatz 1 – 37127 Dransfeld

Telefon: (05502) 302-0
Telefax: (05502) 302-14
E-Mail: rathaus@dransfeld.de

Bearbeitet von: Herrn Aue
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-60
Zimmer-Nr.: 32
Fax: (05502) 302-84
E-Mail: aue@dransfeld.de

Öffnungszeiten:
Montag-Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag-Freitag 14.00 – 16.00 Uhr
Montag: 14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag

Bankkonten:
VR-Bank in Süd-Nds. eG (BLZ 260 624 33) Nr. 44440
BIC: GENODEF1DRA, IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40
Sparkasse Münden (BLZ 260 514 50) Nr. 2 006 633
BIC: NOLADE21HMU, IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Geschäftsbereich Aktenzeichen Dransfeld, 28.12.2017
 Bau- und Ordnungsamt 30 / 60

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Stadt Dransfeld am 12.12.2017 beschlossene Satzung der **12. Änderung** zum Bebauungsplan **Nr. 010 „In der Dehne“**, wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Rathaus der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

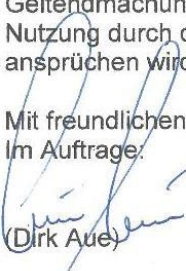
Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

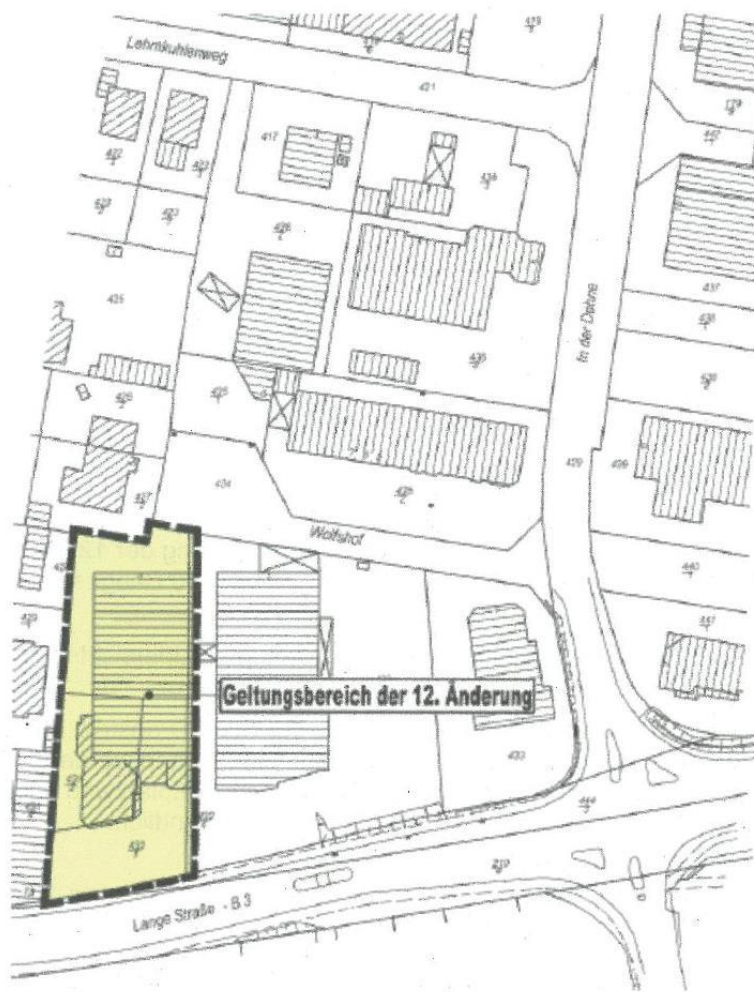
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans,
- ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(Dirk Aue)



↑
Übersichtsplan

2. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Gleichen vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgenden 2. Nachtrag zur Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 3 (Gebührentarif) erhält die auf der Rückseite abgedruckte Fassung.

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichen, 13.12.2017

Gemeinde Gleichen

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

Gebührentarif	
zum 2. Nachtrag der Friedhofsgebührensatzung	
für die Friedhöfe in den Ortschaften	
Etzenborn, Groß Lengden, Klein Lengden, Rittmarshausen und Sattenhausen	
1. Reihengräber	
1.1 Einzelgrab für 20 Jahre Ruhezeit	1.444,00 €
1.2 Doppelgrab für 20 Jahre Ruhezeit	2.661,00 €
1.3 Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre Ruhezeit	811,00 €
1.4 Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit	811,00 €
1.5 Anonymes Grab für Urnenbestattung für 20 Jahre Ruhezeit	811,00 €
1.6 Rasengrab/Baumbestattung als Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit	1.301,00 €
1.7 Stelenbeisetzung als Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit	1.326,00 €
1.8 Stelenbeisetzung als Erdgrab für 20 Jahre Ruhezeit	2.517,00 €
2. Zusätzliche Belegungen von Reihengräbern	
Bei zusätzlicher Belegung eines Reiheneinzel- bzw. Reihendoppelgrabes für Erdbestattungen oder eines Urnenreihen- oder Rasengrabes mit Urnen ist für jede Urne ein Viertel der Gebühr zu zahlen. Diese Regelung gilt für die Verlängerung der Reiheneinzel- bzw. Reihendoppelgräber entsprechend.	
2.1 Urne auf Einzelgrab	361,00 €
2.2 Urne auf Doppelgrab	665,25 €
2.3 Urne auf Urnengrab	202,75 €
2.4 Urne auf Rasengrab	325,25 €
3. Verlängerung von Nutzungsrechten und Umbettungen	
3.1 Verlängerung von Einzelgräbern je Jahr je Grabstelle	72,00 €
3.2 Verlängerung von Doppelgräbern je Jahr je Grabstelle	133,00 €
3.3 Verlängerung von Kindergräbern je Jahr je Grabstelle	41,00 €
3.4 Verlängerung von Urnengräbern je Jahr je Grabstelle	41,00 €
3.5 Verlängerung von Anonymen Gräbern je Jahr je Grabstelle	41,00 €
3.6 Verlängerung von Rasengräbern je Jahr je Grabstelle	65,00 €
3.7 Verlängerung von Stelenbeisetzungen als Urnengrab je Jahr je Grabstelle	66,00 €
3.8 Verlängerung von Stelenbeisetzungen als Erdgrab je Jahr je Grabstelle	126,00 €
4. Grabaushub	
4.1 bei Reiheneinzel- bzw. -doppelgräbern oder Stelenbeisetzungen als Erdgrab je Grabstelle	396,00 €
4.2 bei Kindergräbern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	252,00 €
4.3 bei Urnenreihengräbern	108,00 €
4.4 bei anonymen Grabstätten	108,00 €
4.5 bei Rasengräbern bzw. Stelenbeisetzungen als Urnenbestattung	108,00 €
4.6 bei Entfernen v. Grabmal und Einfassung zwecks weiterer Beisetzung (zzgl.) Die Berechnung des Entfernens erfolgt nach der aufgewendeten Arbeitszeit .	
5. Aufstellung von Grabmalen	
5.1 Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	124,00 €
5.2 Genehmigungsgebühr für ein liegendes Grabmal	49,00 €
6. Nutzung der Friedhofskapelle	150,00 €
7. Umbettungen	
Die Berechnung der Umbettung erfolgt nach der aufgewendeten Arbeitszeit.	

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Walkenried

über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Gemeinde Walkenried durch die Stadt Osterode am Harz

Die Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister und die Gemeinde Walkenried, Bahnhofstr. 17, 37445 Walkenried, vertreten durch den Bürgermeister, schließen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende Vereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

§ 1

Beteiligte und Aufgabe

Gemäß § 5 Absatz 1 NKomZG überträgt die Gemeinde Walkenried ab dem 01.01.2018 die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf die Stadt Osterode am Harz.

Die Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Gemeinde Walkenried erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Walkenried auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Osterode am Harz.

§ 2

Umfang der Aufgaben

- (1) Die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit richtet sich nach § 6 des Gesetzes für Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die Vertragspartner gehen derzeit von einem durchschnittlichen Stundenumfang pro Monat in Höhe von 2,0 Std. aus.
- (2) Die Stadt Osterode am Harz sichert zu, dass die oder der bestellte Bedienstete die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt und durch die Bestellung keinem Interessenkonflikt mit anderen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt ist.
- (3) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz aus.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die Stadt Osterode am Harz erstattet die Gemeinde Walkenried einen finanziellen Ausgleich in Höhe des individuellen Stundenentgelts (Gesamtpersonalkosten). Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Einsatzstunden zum 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Hinweisbekanntmachung

Zweckverband

für Tierkörperbeseitigung

Südniedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung

27. Dezember 2017

Südniedersachsen/Hannover

Cora Hermenau

Verbandsgeschäftsführerin

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 29.12.2017 Nr. 57